

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2013

Geschäftszahl

2009/13/0027

Rechtssatz

Mangelt es der zu berichtigenden Erledigung am Bescheidcharakter, so geht auch eine als Berichtigungsbescheid intendierte Erledigung ins Leere (vgl. zu § 62 Abs. 4 AVG etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 2005, 2002/12/0183, m.w.N.; zu § 293 BAO Ritz, BAO4, § 293 Tz 26).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2009/13/0028